

# **Friedhofsordnung**

## **für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Isernhagen**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Marien am **24.05.2016** folgende Friedhofsordnung beschlossen:

### **Inhaltsübersicht**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
- § 2 Friedhofsverwaltung
- § 3 Schließung und Entwidmung

#### **II. Ordnungsvorschriften**

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf dem Friedhof
- § 6 Dienstleistungen

#### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

- § 7 Anmeldung und Durchführung einer Bestattung
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ruhezeiten
- § 10 Umbettungen und Ausgrabungen

#### **IV. Grabstätten**

- § 11 Allgemeines
- § 12 Wahlgrabstätten
- § 13 Rasenreihengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 14 Urnenwahlgrabstätten
- § 15 Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsgrabanlagen
- § 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
- § 17 Bestattungsverzeichnis

#### **V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

- § 18 Gestaltungsgrundsatz
- § 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

#### **VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

- § 20 Allgemeines
- § 21 Grabpflege, Grabschmuck
- § 22 Vernachlässigung

#### **VII. Grabmale und andere Anlagen**

- § 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
- § 24 Mausoleen und gemauerte Gräfte
- § 25 Entfernung
- § 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

#### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

- § 27 Benutzung der Friedhofskapelle

#### **IX. Haftung und Gebühren**

- § 28 Haftung
- § 29 Gebühren

#### **X. Schlussvorschriften**

- § 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## **I. Allgemeine Vorschriften**

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Friedhofszweck**

(1) Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Personen. Er ist vor allem dazu bestimmt, den Angehörigen Verstorbener ein ungestörtes Totengedenken zu ermöglichen.

(2) Gleichzeitig ist er eine Stätte der Verkündigung des Glaubens an die Auferstehung. Er weist hin auf Gottes Ruf zum ewigen Leben und gibt dadurch Trost. Er ist daher ein bedeutender Teil kirchlicher Arbeit in den Gemeinden.

(3) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Isernhagen in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zur Zeit die Flurstück(e) 90/1, 91/5, 91/7, 78/22, 100/30, 100/33 sowie 161 Flur 21 Gemarkung Isernhagen KB in Größe von insgesamt 1,18 ha. Eigentümer der Flurstücke ist die Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Isernhagen.

(4) Der Friedhof dient der Bestattung der Mitglieder der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Isernhagen, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen.

(5) Darüber hinaus dient der Friedhof auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen bzw. Totgeborenen i.S.d. Nieders. Bestattungsgesetzes, soweit ein Elternteil die Voraussetzungen entsprechend Satz 2 erfüllt.

(6) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Genehmigung des Kirchenvorstandes.

### **§ 2**

#### **Friedhofsverwaltung**

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Marien-Kirchengemeinde Isernhagen verwaltet.

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung, den kirchlichen Bestimmungen und den allgemeinen staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der laufenden Verwaltungsaufgaben kann der Kirchenvorstand einen Ausschuss und/oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Die kirchliche Aufsicht richtet sich nach dem jeweils geltenden kirchlichen Recht.

(5) Der Kirchenvorstand kann einen in Ausführung dieser Friedhofsordnung verbindlichen Gestaltungsplan erstellen, in dem u.a. die Zulässigkeit bestimmter Grabarten in den jeweiligen Friedhofsabteilungen sowie die räumlichen und zeitlichen Regelungen für die Vergabe neuer Nutzungsrechte festgelegt und dargestellt werden.

(6) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

### **§ 3 Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile oder einzelne Grabstätten, können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen oder entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung werden Nutzungsrechte nicht mehr verliehen. Anspruch auf Beisetzung in einer Grabstelle hat im besonderen Fall nur der Ehegatte des dort Bestatteten, wenn das Nutzungsrecht noch nicht ausgelaufen ist. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## **II. Ordnungsvorschriften**

### **§ 4 Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Außerhalb der Öffnungszeiten - in jedem Fall bei Dunkelheit - ist das Betreten des Friedhofes nicht gestattet. Das Fehlen von Absperrvorrichtungen, die ein Betreten technisch verhindern könnten, ist dabei unerheblich. Bei unbefugtem Betreten des Friedhofes muss mit einem Haftungsausschluss gerechnet werden.

(3) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

(4) Der Friedhof gilt auch ohne besonderen Hinweis im Einzelfall grundsätzlich dann und soweit als geschlossen, wie Witterungsverhältnisse wie z.B. Schnee oder Glatteis eine besondere Gefahr darstellen und entsprechende Räumarbeiten nicht rechtzeitig bzw. nicht in allen Teilbereichen des Friedhofes erfolgen. Der Winterdienst ist eingeschränkt.

### **§ 5 Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Der Friedhof erfordert ein der Würde des Ortes entsprechendes Verhalten. Äußerungen, die sich gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, die Würde des Menschen oder die Ruhe der Toten verletzen oder die geeignet sind, politische Gedanken öffentlich zu verbreiten, sind zu unterlassen.

(2) Kinder unter 12 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter der Verantwortung Erwachsener betreten.

(3) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren - hierzu gehören auch Rollschuhe jeder Art, Rollbretter und ähnliches, ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen

und Rollstühle - (werden Fahrräder zum Transport von Arbeitsgeräten und Grab-  
schmuck verwendet, sind diese zu schieben),

b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten.

c) Tiere - mit Ausnahme von Blindenhunden - mitzubringen,

d) Abfälle außerhalb der dafür vorgesehenen, besonders gekennzeichneten Körbe ab-  
zulegen oder Hausmüll, sowie Gegenstände aus Glas und Metall zu entsorgen,

e) Abfälle, die nicht auf dem Friedhof entstanden sind, im Bereich des Friedhofes zu  
entsorgen,

f) Einrichtungen und Anlagen einschließlich der Grabstätten zu verunreinigen oder zu  
beschädigen,

g) zu lärmern und zu spielen,

h) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe von Bestattungsfeiern Arbeiten auszu-  
führen.

i) Film-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen  
und zu verwerten,

j) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen  
Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind.

(4) Der Kirchenvorstand kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen anderer nicht  
beeinträchtigt werden.

(5) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der Genehmigung des Kir-  
chenvorstandes.

(6) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.

## **§ 6 Dienstleistungen**

(1) Eine dem Friedhofszweck dienende gewerbliche Tätigkeit durch Steinmetze, Bildhau-  
er, Bestatter, Gärtner u.a. gilt grundsätzlich als zugelassen. Dabei wird davon ausgegan-  
gen, dass diese Dienstleistungserbringer die jeweilige berufsspezifische Qualifikation be-  
sitzen und sie sich von den Bestimmungen der Friedhofsordnung Kenntnis verschafft ha-  
ben. Dienstleistungserbringer haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu  
beachten.

Diese generelle Zulassung kann vom Kirchenvorstand im Einzelfall aufgehoben werden,  
wenn Dienstleistungserbringer gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen  
haben und ihnen danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die weitere gewerbliche  
Tätigkeit im Wiederholungsfall untersagt werden kann.

(2) Dienstleistungserbringer müssen jedes Fahrzeug, mit dem sie den Friedhof befahren,  
bei der Friedhofsverwaltung unter Angabe von Art, Größe und zulässigem Gesamtgewicht  
anmelden. Die schriftliche Genehmigung ist im Fahrzeug mit sich zu führen.

Generell sind LKW nur bis einer Spurbreite von 160 cm auf dem Friedhof zugelassen.  
Das Befahren ist nur im Bereich des Hauptweges erlaubt.

(3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Fried-  
hof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern  
oder andere Friedhofsbesucher und -benutzer gefährden. Die Arbeits- und Lagerplätze  
sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zu-  
stand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behin-

derung und Gefährdung anderer ausgeschlossen ist. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(4) Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum (z.B. abgeräumte Grabsteine, Einfassungen, Fundamente und sonstigen Bauschutt oder Grüngut) zurücklassen. Wird dies nicht beachtet, kann der Kirchenvorstand nach erfolgloser Aufforderung - im Wiederholungsfall auch ohne erneute Aufforderung - die Entsorgung auf Kosten des/der Dienstleistungserbringer veranlassen.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.

### **III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

#### **§ 7**

#### **Anmeldung und Durchführung einer Bestattung**

(1) Bestattungen sind rechtzeitig schriftlich bei dem Pfarramt des Friedhofsträgers oder bei der mit der Verwaltung des Friedhofes beauftragten Person unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen mit Unterschrift des Nutzungsberechtigten anzumelden.

(2) Vor einer Bestattung in einer Grabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist die Berechtigung zur Ausübung dieses Nutzungsrechtes im Zweifelsfall durch geeignete Unterlagen nachzuweisen, ansonsten kann die Friedhofsverwaltung die Inanspruchnahme dieser Grabstätte verweigern.

(3) Der Zeitpunkt der Bestattung wird von der mit der Friedhofsverwaltung beauftragten Person im Einvernehmen mit dem zuständigen Pfarramt festgelegt. Die Wünsche der Angehörigen werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt.

(4) Bei der Anmeldung der Bestattung ist mitzuteilen, wenn eine andere Person als das für den Friedhof zuständige Pfarramt die Bestattung leiten und weitere Personen bei der Bestattung einschließlich Trauerfeier gestaltend mitwirken sollen. Ebenso ist mitzuteilen und ggfs. zu beantragen, wenn besondere Abläufe der Bestattung und Trauerfeier vorgesehen sind.

(5) Das Pfarramt des Friedhofsträgers kann - ggfs. nach Abstimmung mit dem Kirchenvorstand - Personen, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken sollen, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan oder in anderer Weise gegen die Würde eines Friedhofes verstoßen haben und eine Wiederholung für möglich bzw. wahrscheinlich gehalten wird. Ebenso können Handlungen und Rituale bei der Bestattung und Trauerfeier untersagt werden, wenn sie gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche oder in anderer Weise gegen die Menschenwürde oder die Würde eines Friedhofes verstoßen.

#### **§ 8**

#### **Beschaffenheit von Särgen und Urnen**

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Die Säрге sollen höchstens 2,00 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Für größere Säрге ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Urnen in Rasenreihengrabanlagen und Gemeinschaftsgrabanlage dürfen nur aus ökologisch abbaubaren Material bestehen.

(5) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(6) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsäрге oder Holzsäрге mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(7) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## **§ 9 Ruhezeiten**

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 25 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 25 Jahre.

## **§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen**

(1) Die Totenruhe eines verstorbenen Menschen soll grundsätzlich nicht gestört werden. Die Ausgrabung aus einer Reihengrabgemeinschaftsanlage ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Entscheidung über Ausgrabungen und Umbettungen aus einer Wahlgrabstätte liegt jedoch nach den maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften außerhalb der Befugnisse des Friedhofsträgers bei staatlichen Dienststellen (untere Gesundheitsbehörde).

(2) Sind nach diesen Bestimmungen Ausgrabungen genehmigt worden, gelten für die Arbeiten auf dem Friedhof folgende Regelungen:

a) vor Beginn der Arbeiten an der Grabstelle sind der Friedhofsverwaltung folgende Unterlagen vorzulegen:

- 1) die von der zuständigen Behörde (untere Gesundheitsbehörde) schriftlich ausgestellte Genehmigung. Diese Genehmigung hat auf die nutzungsberechtigte Person der Grabstätte zu lauten; ansonsten wird zusätzlich eine schriftliche Zustimmungserklärung der nutzungsberechtigten Personen der Grabstätte erforderlich.
- 2) eine schriftliche Verpflichtungserklärung der nutzungsberechtigten Person der Grabstätte, dass alle aufgrund dieser Ausgrabung entstehenden Kosten - dazu gehören auch die Kosten, die aufgrund dieser Ausgrabung durch eventuelle Beeinträchtigungen und Beschädigungen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen - übernommen werden.

b) Für die Durchführung der Ausgrabungsarbeiten kann der Kirchenvorstand den Einsatz der Friedhofsmitarbeiter verweigern. In einem solchen Fall hat dann die nutzungsbe-

rechtigte Person selbst und auf eigene Kosten für Hilfskräfte zu sorgen.

- c) Der Zeitpunkt der Ausgrabungsarbeiten ist mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen. Die Arbeiten dürfen nur im Beisein und unter der Aufsicht eines dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmten Person/Friedhofsmitarbeiters vorgenommen werden. Hinsichtlich Grablage, Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen, Lagerung des Grabaushubs und sonstiger weiterer Friedhofsvorschriften sind dessen Weisungen zu befolgen.
  - d) Für das eventuelle Entfernen von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen trägt jegliches Risiko die nutzungsberechtigte Person. Sie ist verpflichtet, sich der Hilfe von Fachpersonal (Steinmetz) zu bedienen.
  - e) Das Entnehmen des Sarges bzw. der Urne darf nur im Beisein und unter fachlicher Verantwortung eines Bestattungsunternehmers erfolgen.
  - f) Sofern die Behörde (untere Gesundheitsbehörde) in ihrem Genehmigungsbescheid keine oder keine andere Bestimmung getroffen hat, sind die Arbeiten außerhalb der Öffnungszeiten des Friedhofes abschließend auszuführen. Sofern dies nicht eingehalten werden kann oder trotz Schließungszeiten ein Zugang für Unbefugte möglich ist, sind rechtzeitig weiträumige Absperrmaßnahmen vorzunehmen und deren Einhaltung sicherzustellen.
  - g) Die Grabstelle ist nach Abschluss der Arbeiten wieder ordnungsgemäß zu verfüllen. Hinsichtlich der Wiederherrichtung der Grabstätte und deren Gestaltung gelten die allgemeinen Bestimmungen für den Friedhof.
- (3) Bei Ausgrabungen aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ersetzt die Anordnungsverfügung den Genehmigungsbescheid nach Absatz 2 a.1; die Erklärung nach Absatz 2 a.2 entfällt.
- (4) Die Friedhofsverwaltung bzw. die von der Friedhofsverwaltung mit der Aufsicht beauftragte Person können die Arbeiten an der Grabstelle untersagen bzw. unterbrechen, wenn Voraussetzungen des Absatzes 2 nicht erfüllt sind bzw. Bestimmungen dieses Absatzes nicht befolgt werden oder erhebliche Abweichungen von eventuellen Auflagen der Genehmigungsbehörde erkannt werden.
- (5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (6) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

#### **IV. Grabstätten**

##### **§ 11 Allgemeines**

Diese „Allgemeinen Bestimmungen“ haben für alle Grabstätten dieses Friedhofes Gültigkeit, sofern nicht in den speziellen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten abweichende Regelungen festgelegt sind.

##### **§ 11a Begriffsbestimmung Grabstätte/Grabstelle**

(1) Eine Grabstätte ist ein bestimmter, nach Lage und Größe festgelegter Teil des Friedhofes, der einer bestimmten nutzungsberechtigten Person für Bestattungszwecke

zur Verfügung steht. Die Grabstätte bildet eine rechtliche Einheit und besteht aus einer oder mehreren Grabstellen.

### **§ 11b Nutzungsrecht/Nutzungszeit**

(1) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte entsteht in jedem Fall mit der Beisetzung in dieser Grabstätte, im Fall ohne Beisetzung mit der Ausfertigung einer Graburkunde bzw. Nutzungsrechtsbescheinigung durch die Friedhofsverwaltung. Bei Wahlgrabstätten kann der Kirchenvorstand Ausnahmen zulassen. Das Nutzungsrecht beinhaltet Rechte und Pflichten der nutzungsberechtigten Person, die sich im Einzelnen aus den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung ergeben.

(2) Die Nutzungszeit ist die Zeit, für die ein Nutzungsrecht an einer Grabstätte verliehen worden ist.

(3) Die Dauer der Nutzungszeit und die Möglichkeiten zu deren Verlängerung ergeben sich aus den besonderen Bestimmungen zu den jeweiligen Grabarten.

### **§ 11c Arten und Größen**

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung<sup>1</sup>:

- a) Wahlgrabstätten
- b) Historische Wahlgrabstätten (ehemalige Hofstellen)
- c) Rasenwahlgrabstätten mit beschränktem Gestaltungsrecht
- d) Rasenreihengrabstätten (inkl. Gravur) in einer Gemeinschaftsgrabanlage
- e) Urnenwahlgrabstätten für max. 4 Urnen (inkl. Einfassung)
- f) Urnenwahlgrabstätten für max. 2 Urnen (inkl. Einfassung und Stein ohne Gravur)
- g) Urnenreihengrabstätten in einer Rasengrabanlage
- h) Urnenreihengrabstätte in einer gestalteten Rasengrabanlage (inkl. Stein und Gravur)
- i) Urnenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage (inkl. Gravur)
- j) Reihengrababteilung in einer Gemeinschaftsanlage ohne Gestaltungsrecht zur Bestattung von Früh- und Totgeburten

(2) An den Grabstätten werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach dieser Friedhofsordnung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen.

(3) Ein Anspruch auf Zuweisung des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte einer bestimmten Grabart oder in bestimmter Lage besteht nicht. Maßgeblich sind die zur Verfügung stehenden freien Grabstätten. Ebenso besteht bei bereits bestehenden Nutzungsrechten an Grabstätten kein Anspruch auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes werden Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung erhoben. Wird von der nutzungsberechtigten Person im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten auf Teile eines bestehenden Nutzungsrechtes verzichtet, besteht kein Anspruch auf Erstattung einer vormals entrichteten Gebühr. Der Kirchenvorstand kann im Rahmen der Friedhofsgebührenordnung Bestimmungen über eine eventuelle anteilige Rückgewähr entrichteter Gebühren erlassen.

---

<sup>1</sup>) Angaben zur Lage der Grabarten in den §§ 11c bis 15b beziehen sich auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der FO



vor der Beisetzung mitgeteilt werden, so ist der Kirchenvorstand nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Beisetzung zuzulassen.

Die Beisetzung anderer Personen, auch nichtverwandter Personen (z.B. Angehörige des Ehegatten, Stiefkinder der nutzungsberechtigten Personen oder seines Ehegatten, Stiefgeschwister<sup>4</sup>, Verlobte) bedarf eines Antrages der nutzungsberechtigten Person und kann in begründeten Ausnahmefällen vom Kirchenvorstand genehmigt werden.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu seinen Lebzeiten sein Nutzungsrecht und alle damit verbundenen Pflichten auf eine der in Absatz 3 Nr. 1 bis 8 genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen des bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung des Kirchenvorstandes erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll dem Kirchenvorstand schriftlich mitteilen, auf welchen seiner beisetzungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung des Rechtsnachfolgers ist nach Möglichkeit beizubringen.

(6) Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach seinem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 beisetzungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen zunächst der jeweils ältesten Person zu.

(7) Der Rechtsnachfolger hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter ist. Ist der Rechtsnachfolger nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund seines Nutzungsrechtes beisetzungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4. Der betroffene Personenkreis hat dem Kirchenvorstand auf dessen Verlangen zwecks Klärung der Rechtsnachfolge die familiären Verhältnisse darzustellen. Ist die Rechtsnachfolge ungeklärt oder wird deren Feststellung durch den betroffenen Personenkreis behindert, kann der Kirchenvorstand über die Grabstätte ein vorläufiges Verfügungsverbot bis zur Klärung der Rechtsverhältnisse verhängen.

### **§ 12 a**

#### **Historische Wahlgrabstätten** (ehemalige Hofstellen)

(1) Historische Wahlgrabstätten sind große Grabstätten, die aus sechs miteinander verbundenen Grabstellen bestehen und in dieser Form erhalten werden sollen. Sie sind nicht teilbar und befinden sich ausschließlich in den Abteilungen A und B.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für historische Wahlgrabstätten.

### **§ 12 b**

#### **Rasenwahlgrabstätten mit beschränktem Gestaltungsrecht**

(1) Rasenwahlgrabstätten werden mit bis zu drei zusammenhängenden Grabstellen vergeben. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

---

<sup>4</sup>) Stiefgeschwister sind Geschwister, die keinen gemeinsamen Elternteil haben.

(2) Ein Grabmal ist zu errichten und eine Pflanzfläche in vorgegebener Größe mit einer flachen, übermähbaren Einfassung aus Quadersteinen 10/12 zu begrenzen. Ein Überwuchs auf die Rasenfläche ist nicht erlaubt. Auf der übrigen Fläche wird durch den Friedhofsträger Rasen eingesät und regelmäßig gemäht.

(3) Pflanzflächen-Breite: Einzelgrab 90 cm, Doppelgrab oder Dreisteller max. 160 cm, Pflanzflächentiefe: einheitlich 50 cm.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Rasenwahlgrabstätten.

### **§ 13** **Rasenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage** (inkl. Gravur)

(1) Die Gemeinschaftsgrabanlage ist die Zusammenfassung einer Vielzahl von Grabstätten zu einer einheitlichen Anlage.

(2) Die Grabstätten sind für die Bestattung von Särgen oder von Urnen vorgesehen.

(3) Reihengrabstätten werden im Todesfall der Reihe nach einzeln für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(4) Innerhalb dieser Gemeinschaftsgrabanlage werden Einzelgrabstätten eingerichtet, an denen jeweils die Nutzungsrechte verliehen werden. Es werden ausschließlich Einzelgrabstätten ausgegeben, in denen grundsätzlich nur eine Leiche bestattet werden darf.

(5) Die Gemeinschaftsgrabanlage wird vom Friedhofsträger gestaltet und dauernd unterhalten. Die Grabstätten werden als Rasenflächen angelegt. Die Lage der einzelnen Grabstätten wird nicht kenntlich gemacht. Sie ergibt sich lediglich aus den Friedhofsverzeichnissen. Die Anbringung von Markierungen jeglicher Art durch die Nutzungsberechtigten Personen ist nicht zulässig.

(6) Die Gemeinschaftsgrabanlage erhält ein für alle Grabstellen gemeinsames Denkmal, auf dem der Vorname und der Name sowie das Geburts- und Sterbejahr der Bestatteten in einheitlicher Form angebracht werden. Darüber hinausgehende Einträge sind nicht zugelassen. Die Eintragung wird von der Kirchengemeinde ggfs. in gesammelter Form, spätestens jedoch zum Ende des Kirchenjahres, veranlasst.

(7) Grabschmuck ist nur an dem Denkmal oder an den dafür besonders vorgesehenen Plätzen abzulegen. Das spätere Abräumen erfolgt - sobald der Grabschmuck unansehnlich geworden ist - durch die Friedhofsmitarbeiter. Aus diesem Grunde sollten Töpfe und Pflanzschalen vermieden oder rechtzeitig selbst wieder entfernt werden; der Friedhofsträger ist zur Aufbewahrung nicht verpflichtet. Das Ablegen von Grabschmuck direkt auf der Grabstelle ist, mit Ausnahme des erstmaligen Schmucks, anlässlich der Beisetzung unzulässig.

### **§ 13 a** **Rasenreihengrabstätten in einer Gemeinschaftsanlage ohne Gestaltungsfreiheit zur Bestattung von Früh- und Totgeburten**

(1) Die Grabstellen dieser Reihengrabanlage ohne Gestaltungsfreiheit werden im Todesfall der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben. Sie dienen ausschließlich zur Bestattung von Kindern in Frühgeburtenkistchen oder Kindersärgen bis max. 60 cm Län-

ge und 30 cm Breite. In jeder Grabstätte kann nur ein Sarg oder ein Frühgeburtenkistchen beigesetzt werden. Es gelten die Ruhezeitengemäß § 9.

(2) Die Gemeinschaftsanlage zur Bestattung von Früh- oder Totgeburten ist ein Gräberfeld mit Grabplätzen, die einzeln mit Grünpflanzen eingefasst sind.

(3) Die Herrichtung und Pflege der Gemeinschaftsgrabanlage erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger. Darüber hinaus sind weitergehende Bepflanzungen, Einfassungen und Veränderungen nicht vorgesehen und können vom Friedhofsträger entfernt werden. Nach einer angemessenen Zeit nach der Beisetzung werden Gebinde und Kränze entfernt. Der Friedhofsträger ebnet nach Ablauf der Ruhefrist die Gräber auch ein.

(4) Die Grabstelle und die Beisetzung sind gebührenfrei.

## **§ 14 Urnenwahlgrabstätten**

(1) Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten auch für Urnenwahlgrabstätten.

### **§ 14 a Urnenwahlgrabstätten für max. 4 Urnen** (inkl. Einfassung)

(1) In den Urnenwahlgrabstätten der Größe 1,0 x 1,0 m können bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.

(2) Ein Grabmal ist zu errichten.

### **§ 14 b Urnenwahlgrabstätten für max. 2 Urnen** (inkl. Einfassung und Stein ohne Gravur)

(1) In den Urnenwahlgrabstätten der Größe 0,7 x 0,7 m können bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.

(2) Die Einfassung und das Grabmal sind in Größe und Form einheitlich vorgegeben. Die individuelle Steingravur obliegt dem Nutzungsberechtigten und ist nicht in der Gebührenordnung erfasst.

## **§ 15 Urnenreihengrabstätten in einer Rasengrabanlage**

(1) Urnenreihengrabstätten, sind Grabstellen, die der Reihe nach belegt und für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Urne vergeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Dauer des Nutzungsrechts beträgt 25 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(2) Eine Urnenreihengrababteilung ist eine vom Friedhofsträger gestaltete Rasengrababteilung. Die Herrichtung und Pflege erfolgt ausschließlich durch den Friedhofsträger.

(3) Jegliches Ablegen von Blumen, Schalen, Töpfen und Figuren ist nicht gestattet.

**§ 15 a**  
**Urnenreihengrabstätten in einer Rasengrabanlage**

(1) Es ist eine übermäßbare Platte aus Naturstein (30 x 30 cm) mit den persönlichen Daten der verstorbenen Person über der Urne in den Rasen einzulassen.

**§ 15 b**  
**Urnenreihengrabstätten in einer gestalteten Rasengrabanlage**  
(inkl. Stein und Gravur)

(1) Die Einfassung und das Grabmal sind in Größe und Form einheitlich vorgegeben. Für jeden Verstorbenen wird ein Namensstein aus Oberkirchner Sandstein mit Vor- und Nachname, Geburts- und Sterbejahr verlegt.

**§ 16**  
**Rückgabe von Wahlgrabstätten**

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den nutzungsberechtigten Personen übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

**§17**  
**Bestattungsverzeichnis**

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

**V. Gestaltung der Grabstätten und der Grabmale**

**§ 18**  
**Gestaltungsgrundsatz**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

**§ 19**  
**Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen**

**§ 19a Richtlinien über die Gestaltung der Grabmale**

(1) Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 ent-

sprechend. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ hergestellt sind.

(3) Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen. Unverhältnismäßig große Grabmale sind nicht zulässig.

(4) Das einzelne Grabmal soll sich harmonisch in das Gesamtbild eingliedern. Benachbarte Grabmale sollen nach Form und Farbe aufeinander abgestimmt werden, damit ein ruhiger Eindruck der Grabfelder und des gesamten Friedhofes entsteht.

(5) Damit eine einheitliche Raumwirkung der Grabfelder mit Reihengräbern erreicht wird, sind die Grabmale in der Regel unter Augenhöhe zu halten.

(6) Grabmale sollen aus einem Stück hergestellt werden. Bei Wahlgrabstätten können Grabmale dann einen Sockel haben, wenn dies wegen der Art des Grabmales nötig ist. Wenn ein Sockel verwendet wird, soll er aus dem gleichen Werkstein wie das Grabmal sein.

(7) Stehende Grabmale sind auf einem Stampfbetonfundament gedübelt zu errichten.

(8) Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmäßig zu behandeln.

(9) Erlaubt sind Intarsien aus Glas, Porzellan, Metall, hochgebrannter Keramik.

(10) Gold und Silberschrift, bunte Farben, Symbole wie Sonne, Sterne, Vögel etc., sind genehmigungspflichtig, aber nicht untersagt, wenn sie in ihrer Symbolik mit dem christlichen Glauben vereinbar sind.

(11) Nicht gestattet sind:

- a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 8 behandelter Zementmasse,
- b) Grabmale aus Terrazzo, Glas, Porzellan, Emaille, Blech
- c) Grabmale mit Anstrich.

### **§ 19b Standsicherheit von Grabmalen**

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu gründen und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

(2) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür sind die Nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(3) Die Nutzungsberechtigten Personen haben insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haften für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Nutzungsberechtigten Personen zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet haben. Die Ersatzpflicht tritt auch ein, ohne dass die Mängel vom Friedhofsträger festgestellt wurden und dieser die Nutzungsberechtigten Personen zu deren Beseitigung aufgefordert hat.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhalten die Nutzungsberechtigten Personen vorher eine Aufforderung.

(5) Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger **ohne vorherige Aufforderung an die Nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen treffen** (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen oder andere geeignete Maßnahmen). Die Nutzungsberechtigten Personen erhalten danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal innerhalb von 4 Wochen wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der Nutzungsberechtigten Personen zu entfernen.

(6) Sind Nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung (i.S.v. Abs. 4.b u. c.Satz 2) eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von 4 Wochen aufgestellt wird.

## **VI. Anlage und Pflege der Grabstätten**

### **§ 20 Allgemeines**

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Gehölze dürfen eine Höhe von 100 cm nicht überschreiten. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist die Friedhofsverwaltung nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung berechtigt, die Anpflanzungen auf Kosten des Nutzungsberechtigten zurückzuschneiden oder zu beseitigen.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(4) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

(5) Den Nutzungsberechtigten Personen ist nicht gestattet, große alte Bäume ohne Genehmigung des Friedhofsträgers zu beseitigen. Sämtliche Kosten trägt der Nutzungsberechtigte. Es ist nicht gestattet, Sträucher oder Hecken außerhalb der Grabstelle zu beschneiden oder zu entfernen.

(6) Sind auf einer Grabstätte ausnahmsweise - z.B. aufgrund früherer Zulässigkeit oder Duldung - Bäume und hohe Büsche vorhanden, die das Gesamtbild dieses Friedhofsbereiches entscheidend prägen, dürfen diese nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes entfernt oder entscheidend verändert werden.

(7) Die Grabstätten sollen nur mit festem Material eingefasst werden. Einfassungen aus Beton, Zement oder Kunststoffen sind unzulässig. Jede bauliche Veränderung ist genehmigungspflichtig.

(8) Jegliche Versiegelung der Grabstätten durch Abdeckungen mit Platten, mit Beton, Terrazzo, Teerpappe, Kunststoffen etc. sowie das Belegen mit Kies, Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unzulässig.

## **§ 21 Grabpflege, Grabschmuck**

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.

(3) Kunststoff und nicht verrottbare Stoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Gestecken und sonstigem Grabschmuck, für Schmuckurten sowie bei Pflanzzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen. Letztere sind unauffällig zu platzieren und dürfen nicht störend wirken.

(4) Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u. ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwendet werden.

(5) Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind klein zu halten und unauffällig zu gestalten.

(6) Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und in den dafür vorgesehenen Behältern abzulegen.

## **§ 22 Vernachlässigung**

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die Nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen.

(2) Ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche auf 6 Monate befristete Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannt Nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Werden die Mängel nicht in der gesetzten Frist beseitigt, kann der Kirchenvorstand die Beeinträchtigungen auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person beseitigen oder die Grabstätte einebnen lassen. Grabmale können nur gemäß § 25 entfernt werden.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die Nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der Nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## **VII. Grabmale und andere Anlagen**

### **§ 23**

#### **Errichtung und Veränderung von Grabmalen**

(1) Ein Grabmal mit dem Namen der verstorbenen Person muss errichtet werden und darf während der Ruhefrist nicht entfernt werden.

(2) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und der „Richtlinie zur Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen“ des Bundesverband Deutscher Steinmetze (BIV) entspricht. Die Genehmigung ist vor Aufstellung oder Änderung bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.

(3) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf im Maßstab 1:100 beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, im Besonderen die Anordnung von Schrift und Symbolen, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn auf einem bereits vorhandenen Grabmal anlässlich einer weiteren Beisetzung lediglich der Name, die Berufsbezeichnung, das Geburts- und Sterbedatum des Beigesetzten in gleicher Ausführung wie die vorhandene Beschriftung angebracht werden soll.

(4) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(5) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(6) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen.

(7) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals nicht der genehmigten Zeichnung und ist sie nicht genehmigungsfähig, setzt der Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann der Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen veranlassen. Bei nicht ordnungsgemäßer Gründung und Befestigung des Grabmals gilt § 19b Absatz 4.

(8) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Friedhofsverwaltung. Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

### **§ 24**

#### **Mausoleen und gemauerte Gräfte**

(1) Grabgewölbe, Urnenkammern und Mausoleen dürfen nicht gebaut werden. Sind solche Anlagen bei Inkrafttreten dieser Ordnung vorhanden, so sind sie von den nutzungs-

berechtigten Personen in einem ordnungsmäßigen Zustand zu erhalten oder zu beseitigen. Im Übrigen gelten § 19b Abs. 2 und 3 entsprechend.

(2) Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen sind dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Hierfür ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich.

(3) Der Nutzungsberechtigte hat insbesondere für die Standsicherheit zu sorgen und haftet für Schäden, die durch eine Verletzung dieser Pflicht entstehen. Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn der Nutzungsberechtigte zur Abwendung der Gefahr die im Verkehr erforderliche Sorgfalt beachtet hat.

## **§ 25 Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst der Kirchenvorstand die Entfernung der Grabmale und sonstiger Anlagen. Unberührt bleibt § 26. Innerhalb von 3 Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit kann die bisherige nutzungsberechtigte Person Grabmale und sonstige Anlagen der Grabstätte selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Kirchengemeinde hat keinen Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen zu leisten. Sie ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Der Gebührenbetrag wird nicht erstattet, wenn die bisherige nutzungsberechtigte Person selbst abräumt.

## **§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Kirchengemeinde erhalten.

### **VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

## **§ 27 Benutzung der Friedhofskapelle**

Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle der Gemeinde Isernhagen zur Verfügung.

### **IX. Haftung und Gebühren**

## **§28 Haftung**

Die nutzungsberechtigten Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

## **§ 29 Gebühren**

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## **X. Schlussvorschriften**

Diese Ordnung gilt für alle bestehenden Nutzungsrechte.

## **§ 30 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Friedhofsordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung zum **01.07.2016** in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 26.10.2004 außer Kraft.

Isernhagen (Ort), 15.06.2016 (Datum)

Der Kirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender: K. Henkmann, P.

Kirchenvorsteher: R. v. Wulffen

Die vorstehende Friedhofsordnung und der Kirchenvorstandsbeschluss vom 24.05.2016 werden hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Der Kirchenkreisvorstand:

Im Auftrage

                    Veth                      
(Bevollmächtigter des KKV)

L.S.